RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4233
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

4. Juli 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415

18. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 16. Juni 2023
hier: TOP 8
Anstellungsträgerschaft Gemeindeschwester plus
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/3986

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 18. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 16. Juni 2023 hat die Landesregierung zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer

Aktenzeichen

Mainz, 16. Juni 2023
Nicole Hölz
☏ 06131 16-5334

S p r e c h v e r m e r k

18. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 16. Juni 2023
hier: TOP 8
Anstellungsträgerschaft Gemeindeschwester^{plus}
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/3986

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

„Gemeindeschwester^{plus}“ geht zurück auf ein Modellprojekt, das während der Zeit von 2015 bis 2018 in ausgewählten rheinland-pfälzischen Kommunen erprobt, wissenschaftlich begleitet und evaluiert wurde. Während dieser Zeit wurden in sieben Modellregionen verschiedene Trägerschaften für die Fachkraft Gemeindeschwester^{plus} erprobt. So fungierten fünf kommunale Gebietskörperschaften und acht Anstellungsträger als Arbeitgeber für die Gemeindeschwester^{plus}. Die Frage der Anstellungsträgerschaft war ein Faktum, das von der wissenschaftlichen Begleitforschung untersucht und evaluiert wurde.

Auch in der sich an die Modellprojektphase anschließenden zweiten Projektphase von 2019 bis 2022, während der Gemeindeschwester^{plus} auf einer Kooperation mit den in Rheinland-Pfalz vertretenen gesetzlichen Krankenkassen und Krankenkassenverbänden basierte, war es möglich, dass Anstellungsträger sowohl die Kommune selbst, als auch ein Dritter sein konnte. Die Lenkungsgruppe wollte während dieser Zeit weiterhin ausprobieren, wie sich kommunale Anstellungsträgerschaften gegenüber Anstellungsträgerschaften mit Dritten, meistens Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, entwickeln würden. Auch in der Evaluation zu dieser zweiten Phase des Projekts Gemeindeschwester^{plus} wurde die Frage der Anstellungsträgerschaft untersucht und bewertet.

Seit dem Jahr 2023 ist Gemeindeschwester^{plus} kein Projekt mehr, sondern wird als Landesprogramm geführt, dem eine Förderrichtlinie zugrunde liegt.

Förderrichtlinie und Landesprogramm wurden unter Einbeziehung von Landesrechnungshof und Finanzministerium auf der Grundlage der beiden Evaluationen und der wissenschaftlichen Begleitforschung zu Gemeindeschwester^{plus} entwickelt.

Dies vorausgeschickt, zu den Fragen des Antrags im Einzelnen:

1. Woraus leitet die Landesregierung klar ab, dass nur die Kommunen die Trägerschaft übernehmen können?

In der gesamten Projektphase von Gemeindeschwester^{plus} hat sich gezeigt, dass es für die Umsetzung des Angebots Gemeindeschwester^{plus} förderlicher ist, die Anstellungsträgerschaft bei den Kommunen anzusiedeln. Dies hat verschiedene Gründe.

Zum einen sind die Arbeitswege kürzer und Abstimmungen können schneller getroffen werden. Zum anderen bestehen keine Unklarheiten bei der Aufgabenverteilung von Fach- und Dienstaufsicht, da diese in einer Hand sind. Ist die Kommune Anstellungsträger, ist Beratungsneutralität gesichert. Der aktuelle Evaluationsbericht sowie auch der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluationsbericht der Modellprojektphase ergaben, dass sich die Zusammenarbeit zwischen einem dritten Anstellungsträger, der Kommune und der Fachkraft Gemeindeschwester^{plus} zum Teil schwierig gestaltete.

Aus diesen Erkenntnissen heraus und aufgrund dessen, dass die Förderrichtlinie nach Vorgabe des Landesrechnungshofs einheitliche Vorgaben als Voraussetzung für eine Landesförderung enthalten soll, wurde festgelegt, dass die Anstellungsträgerschaft nur noch bei den Kommunen anzusiedeln ist.

2. Aus welchem Grund hat es die Landesregierung bewährten Träger, wie beispielsweise der Freien Wohlfahrtspflege, nicht zugetraut, die Trägerschaft zu übernehmen?

Bei der Entscheidung, dass zukünftig ausschließlich die Kommunen Anstellungsträger sein sollen, geht es nicht darum, dass es Dritten, wie zum Beispiel Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, nicht zugetraut werde, die Trägerschaft zu übernehmen. Die Gründe ergeben sich aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung und sind zuwendungsrechtlicher Natur.

3. Ist vor Festlegung der Trägerschaft von der Landesregierung detailliert geprüft worden, ob die Kommunen die finanziellen und personellen Ressourcen haben, die Trägerschaft zu übernehmen und ob die erforderlichen Strukturen sowie Kapazitäten vorhanden sind?

Die Prüfung der finanziellen und personellen Ressourcen liegt bei den Kommunen und ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, die das Landesprogramm Gemeindeschwester^{plus} umsetzen möchte, prüft vor Antragstellung, ob sie die Voraussetzungen für die Umsetzung erfüllen kann. Die Förderrichtlinie und das Landesprogramm sind auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Integration und Digitalisierung frei einsehbar. Den Kommunen, in denen Gemeindeschwester^{plus} bereits umgesetzt wird, wurde für die Jahre 2023 und 2024 eine Landesförderung bewilligt.

Solange kann auch die Trägerschaft unverändert bleiben. Dies ist in der Förderrichtlinie ausdrücklich in Form einer Übergangsregelung geregelt. Für eine Landesförderung ab dem Jahr 2025 müssen neue Anträge gestellt werden. Die Kommunen prüfen vorher erneut, ob die Rahmenbedingungen - das heißt, unter anderem Anstellungsträgerschaft durch die Kommune - erfüllt werden können.

4. Wie ist die Kommunikation zur Überführung der Trägerschaft erfolgt (bitte Bericht, ob es ein Kommunikationskonzept gab und wie die Timeline hierzu ausgesehen hat).

Grundlage für die Überführung der Trägerschaft ist die Förderrichtlinie. Diese wurde zusammen mit dem Landesprogramm nach Abstimmung mit dem Landesrechnungshof und dem Finanzministerium am 14. April 2023 an die kommunalen Verantwortlichen der Kommunen versandt, die Anträge auf Landesförderung gestellt hatten und somit das Landesprogramm Gemeindeschwester^{plus} umsetzen, so dass diese ab diesem Tag Kenntnis erlangt haben. In einer Sitzung mit den kommunalen Verantwortlichen am 17. April 2023 wurde ausführlich über den Evaluationsbericht des Institutes für angewandte Versorgungsforschung (inav) und die Förderrichtlinie informiert. Förderrichtlinie und Landesprogramm Gemeindeschwester^{plus} sind auf der Homepage des Ministeriums einsehbar.

5. Wie gestaltet sich das nachhaltige verstetigte Finanzierungsmodell (Kassen, Bund, Land, Kommune, Trägeranteile)?

Die Kooperation mit den in Rheinland-Pfalz vertretenen gesetzlichen Krankenkassen und Krankenkassenverbänden endete zum 31. Dezember 2022.

Zur Umsetzung des Angebots Gemeindeschwester^{plus} in den Landkreisen und kreisfreien Städten kann den Kommunen auf Antrag eine Fördersumme von bis zu 63.000 Euro pro Vollzeitäquivalent aus dem Landeshaushalt gewährt werden. Grundlage ist die Förderrichtlinie Gemeindeschwester^{plus}. Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierungen gewährt. Hierfür sind im Landeshaushalt 3.200.000 Euro für das Jahr 2023 und für das 3.400.000 Euro für das Jahr 2024 vorgesehen.

Vielen Dank!